



Der Gründungs- zuschuss



Vorwort

Ab dem 1. August 2006 werden der Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) und das Überbrückungsgeld durch ein einheitliches Förderinstrument ersetzt. Der neue Gründungszuschuss schafft die Möglichkeit, arbeitslose Menschen gezielter beim Einstieg in eine erfolgreiche Selbstständigkeit zu unterstützen.

Die Förderung von Existenzgründerinnen und -gründern bleibt damit ein Eckpfeiler der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Schon seit Jahren gehört sie zu den besonders wirksamen Mitteln bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Allein 2005 wurden etwa 250.000 Arbeitslose bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt. Und wissenschaftliche Untersuchungen belegen: Die meisten Gründerinnen und Gründer sind erfolgreich; nur wenige brechen ab. Aber natürlich gibt es immer Verbesserungsmöglichkeiten: Der neue Gründungszuschuss wird den Start in die Selbstständigkeit noch gezielter, noch besser und noch effektiver unterstützen.

Franz Müntefering
Bundesminister für Arbeit und Soziales

Förderung vereinfacht

Mit „Ich-AG“ und Überbrückungsgeld gab es zwei Angebote, die sich an den gleichen Kreis von Antragstellern wendeten. Die beiden Angebote hatten aber teilweise unterschiedliche Voraussetzungen und boten verschiedene Leistungen. Für die „Ich-AG“ mit ihrer pauschalen Förderung, ihrer sozialen Absicherung und der längeren Förderdauer haben sich viele Frauen entschieden. Das Überbrückungsgeld war für Menschen mit einem hohen Anspruch auf Arbeitslosengeld attraktiv.

Für Arbeitsuchende machte das Nebeneinander von zwei Fördermöglichkeiten die Entscheidung unnötig kompliziert. Ziel des neuen Gründungszuschusses ist es, die positiven Erfahrungen aus der „Ich-AG“ mit den langjährigen hohen Gründungserfolgen des Überbrückungsgeldes zu vereinen. Außerdem geht es darum, Fördermittel effizienter einzusetzen und die Förderung für die Existenzgründer transparenter zu machen.

Dabei wird allerdings auch berücksichtigt, dass nicht jeder zum Unternehmer geboren und dass nicht jede Gründungsidee realisierbar ist. Durch höhere Anforderungen an die Person des Existenzgründers und seines Konzeptes soll die Qualität der geförderten Gründungen weiter verbessert, sowie Mitnahme- und Missbrauchseffekte verringert werden.

Gutes Startgeld

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt: Gründerinnen und Gründer erhalten für neun Monate monatlich einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 Euro gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Nach neun Monaten wird davon ausgegangen, dass sich die Gründung soweit gefestigt und am Markt bewährt hat, dass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Um die soziale Absicherung auch danach zu gewährleisten, kann die Agentur für Arbeit für weitere sechs Monate 300 Euro monatlich bewilligen. Voraussetzung dafür ist, dass eine intensive Geschäftstätigkeit vorliegt. Das muss vom Gründer durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Voraussetzungen für Gründerinnen und Gründer

Arbeitslosigkeit: Gründerinnen und Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Tragfähigkeit: Wie bei der bisherigen Förderung auch, wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Fachkundige Stellen können unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Kenntnisse: Gründerinnen und Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit haben. Bei begründeten Zweifeln kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung oder einem Kurs zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.

Arbeitslosengeld: Gründerinnen und Gründer werden nur noch gefördert, wenn sie noch über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügen. Damit verbleibt Arbeitslosen ausreichend Zeit für eine (Neu)Orientierung am Arbeitsmarkt. Gleichzeitig werden jedoch Anreize für eine frühzeitige Gründung gesetzt und Kosten reduziert. Der noch bestehende Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung „verbraucht“. Das heißt: Für jeden Tag der Förderung sinkt der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Damit wird eine faire Lastenverteilung zwischen der Versichertengemeinschaft und den Gründerinnen und Gründern erreicht.

Hauptberufliche Tätigkeit: Die geförderte Tätigkeit muss der Haupterwerb des Existenzgründers sein..

Gründungszuschuss Wichtige Fragen

Was passiert wenn ich vor dem 1. August eine Förderung begonnen habe?

Sie bleiben von den Änderungen unberührt und werden auch nach dem 1. August wie bisher weiter gefördert.

Gibt es eine Übergangsregelung für Personen, die ihre Gründung bereits vorbereiten, ab dem 1. August aber keine 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben?

Ja. Arbeitslose, die ihre Gründungsvorbereitungen unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen haben, nach dem 31. Juli gründen und anschließend wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, können noch bis 31. Oktober 2006 mit dem Überbrückungsgeld gründen.

Hat die Förderung Auswirkungen auf einen noch vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ja. In den ersten neun Monaten wird für jeden Tag an dem eine Förderung erfolgt, der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag reduziert. Dies geschieht so lange bis kein Anspruch mehr besteht. Die Dauer der Förderung ist aber unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Wie hoch sind die Beiträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Für Selbstständige wird der monatliche Beitrag normalerweise auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (3.562,5 Euro für das Jahr 2006) berechnet. Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses gilt eine Ausnahme. Für sie wird 2006 ein Betrag in Höhe von mindestens 1.225 Euro der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Damit fällt bei einem Beitragssatz von beispielsweise 13,3 Prozent ein Mindestbeitrag von etwa 160 Euro pro Monat an. Mit zu den Einnahmen zählt der von der Agentur für Arbeit ausgezahlte Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Nicht zu den Einnahmen zählen die zur sozialen Absicherung vorgesehen monatlichen 300 Euro.

Ist eine Arbeitslosenversicherung möglich?

Ja, der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf rund 40 Euro in West- und rund 34 Euro in Ostdeutschland.

Müssen sich Gründer gesetzlich rentenversichern?

Nein.

Müssen Steuern auf den Gründungszuschuss gezahlt werden?

Nein.

Weiterführende Informationen

Die Bundesagentur für Arbeit bietet ab Oktober ein Magazin zur Existenzgründung an. Sie erhalten es bei den Agenturen für Arbeit oder unter **www.ba-bestellservice.de** und dort unter dem Stichwort >> **Existenzgründung**

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Merkblatt zum Gründungszuschuss erstellt. Sie erhalten es in den Agenturen für Arbeit oder unter **[>>Veröffentlichungen / Ausschreibungen >> Veröffentlichungen der BA](http://www.arbeitsagentur.de)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet kostenlose Broschüren, Software und Tipps für Existenzgründer auf seinem Portal **www.existenzgruender.de**

Bürgertelefon:

Rente	01805 67 67-10
Unfallversicherung/ Ehrenamt	01805 67 67-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung	01805 67 67-12
Arbeitsrecht	01805 67 67-13
Teilzeit/Altersteilzeit/ Minijobs	01805 67 67-14
Infos für behinderte Menschen	01805 67 67-15